

TOP 27:

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Drucksache: 568/09

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen

Ziel des Gesetzes, das auf einem Gesetzentwurf des Bundesrates beruht, ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern. Darüber hinaus sollen das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft (bisher: eidesstattliche Versicherung) sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses modernisiert werden.

Zu diesem Zweck sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Der Gläubiger soll bereits vor Einleitung von Beitreibungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners, entweder durch diesen selbst oder durch Fremdauskünfte, erlangen können. Die Einholung dieser Auskünfte soll durch den Gerichtsvollzieher im Rahmen des Vollstreckungsauftrags erfolgen.

Die Vermögensauskunft des Schuldners soll vom Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und in landesweit vernetzten Datenbanken gespeichert werden. Der Abruf einzelner Vermögensverzeichnisse soll dann für drei Jahre durch Gerichtsvollzieher und bestimmte staatliche Stellen möglich sein, die schon heute auf diese Verzeichnisse zugreifen können.

Das Schuldnerverzeichnis soll als landesweites Internet-Register ausgestaltet werden. Eingetragen werden sollen in dieses Register künftig Schuldner, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommen oder gegen die die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Die entsprechenden Regelungen sollen auf die Verwaltungsvollstreckung übertragen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 845. Sitzung am 13. Juni 2008 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, BR-Drs. 304/08 (Beschluss).

In seiner Sitzung am 18. Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz mit zahlreichen Änderungen, die auf die Empfehlung und den Bericht seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/13432) zurückgehen, angenommen.

Die Änderungen sind zum Teil redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung des Gewollten. Sie beruhen teilweise auf der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/10069, S. 55 ff.).

So soll der Gerichtsvollzieher vorrangig bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften des Schuldners ermitteln. Die Datenerhebungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers werden konkret gefasst, das heißt, es wird genau geregelt, bei welcher Behörde der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners welche Daten erheben darf.

Da eine Möglichkeit, im Wege der Kontenstammdatenabfrage den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln, nicht besteht, wird auf die Möglichkeit zur Datenerhebung über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen verzichtet.

Die Datenerhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt soll möglich sein, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen.

Die Zeitspanne, während der der Schuldner vor der Abgabe einer erneuten Vermögensauskunft "geschützt" ist, wird abweichend von der jetzigen Rechtslage und dem Gesetzentwurf von drei auf zwei Jahre verkürzt

Weiterhin wird eine gesetzliche Verpflichtung des Gerichtsvollziehers aufgenommen, "zur Wahrung der Rechte des Schuldners", diesen über die Datenerhebung nachträglich (innerhalb von vier Wochen) zu unterrichten.

II. Empfehlung des Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.